

## Maßnahmentabelle FFH 005 (DE 3232-302)

Behandlungsgrundsätze FFH-Gebiet	
gesamtes FFH-Gebiet	kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
	es ist untersagt Luftverunreinigungen i.S.d. BImSchG zu verursachen
	es ist untersagt Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel,
	es ist untersagt bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen <sup>3)</sup> ; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze
	es ist untersagt Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern
	es ist untersagt Handlungen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können
	es ist untersagt Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen könnenzusätzlichen Anstau des des Grundwassers zur Folge haben können Grundwassers zur Folge haben können
	es ist untersagt Abfälle i. S. d. abfallrechtlichen Normen zu lagern, zwischenzulagern, auf- oder auszubringen
	es ist untersagt Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen
	es ist untersagt 9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt
	es ist untersagt Organismen gebietsfremder Arten auszubringen oder anzusiedeln
	es ist untersagt Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen
	Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen <b>Jagd</b> , soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten. 1. nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Beizjagd in Offenlandbereichen, 2. ohne Baujagd in der Zeit vom 01. März bis 31. August, 3. ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind, 4. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle. Es ist untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die <b>ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern</b> und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA22 zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten. Freistellung gemäß Absatz 1, jedoch 1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3 möglich, 2. ohne Durchführung von Handlungen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, d. h. über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können, 3. grundsätzlich unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; Abweichungen sind zu dokumentieren, 4. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse, 5. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1, 6. ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen, 7. unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5 auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen	
In den FFH-Gebieten gilt neben den Vorgaben des Absatzes 2: 1. ab dem Jahr 2021 Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne FFH-LRT kann ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckseln oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt, 2. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund, 3. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verkläusung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses, 4. (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle, 5. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.	
gesamtes FFH-Gebiet	Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. Für die genannten Pläne ist das Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen; bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmensherstellung im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.

Freigestellt in Natura-2000-Gebieten ist die ordnungsgemäße **Landwirtschaft** unter den folgenden Vorgaben:

1. Ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts (insbesondere bzgl. Grundwasserstand und Oberflächenwasserabfluss),
2. ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise,
3. ohne Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln im Nahbereich oberirdischer Gewässer,
4. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraum-elementen wie Einzelbäumen > 35 cm BHD, Feldraine, Findlinge, Lesestein-haufen oder Trockenmauern.

Für Dauergrünlandflächen gilt darüber hinaus:

1. Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten,
2. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
4. keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,
5. keine Düngung über die Nährstoffabfuhr hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr; freigestellt ist die Phosphor- und Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C,
6. in FFH-Gebieten auf LRT-Flächen i. d. R. keine Zufütterung bei Beweidung; keine Nach- oder Einsaat (in besonderen Fällen auf Antrag mit gebietseigenem Saatgut oder Regiosaatgut)

### Behandlungsgrundsätze für FFH-LRT

Ziel-LRT	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, d. h. keine über den ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus gehende Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers.</li> <li>• Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-)Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse;</li> <li><input type="checkbox"/> Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde;</li> <li>• Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähetechniken (z. B. mittels Mäh-korb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschritthöhe von 10 cm);</li> <li><input type="checkbox"/> Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund;</li> <li><input type="checkbox"/> Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses;</li> <li><input type="checkbox"/> (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle;</li> <li><input type="checkbox"/> Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.</li> <li>• Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>→ das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungsverhältnisse),</li> <li>→ den Nährstoffhaushalt,</li> <li>→ den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit),</li> <li>→ das Lichtregime,</li> <li>→ die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie</li> <li>→ die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes;</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation.</li> </ul>
6510	<p>Für alle Offenland-LRT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten;</li> <li><input type="checkbox"/> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Nach- oder Einsaat;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken in Offenland-LRT.</li> </ul> <p>Speziell für den LRT 6510:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse;</li> <li><input type="checkbox"/> ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte;</li> <li><input type="checkbox"/> Nutzung des LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht;</li> <li><input type="checkbox"/> Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.</li> </ul>

<p><b>9160</b></p>	<p>Allgemein zur forstwirtschaftlichen Behandlung in FFH-Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen;</li> <li><input type="checkbox"/> kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen;</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Wald-außen-rändern;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August;</li> <li><input type="checkbox"/> kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Kalkung natürlich saurer Standorte</li> <li><input type="checkbox"/> Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung;</li> <li><input type="checkbox"/> flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung.</li> </ul> <p>Für Wald-LRT entsprechend den Vorgaben zu ökologischen Erfordernissen und erforderlichen Lebensraumbestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Stand-ortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydro-morph geprägten LRT 9160 und 91E0* hinreichend hohe Wasserstände bzw. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf das Bestandsinnenklima, auf den Nährstoffhaushalt, auf das Bestandesinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humus-zustand;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars; dazu gehört nach Kartieranleitung ein Anteil der Hauptgehölzarten von mind. 50 %;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraum-typischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen);</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungs-phasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Natur-verjüngung;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungs-freier oder störungsarmer Bestände</li> </ul> <p>unter Anwendung folgender forstlicher Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung;</li> <li><input type="checkbox"/> Nutzung von Rückegassen zur Holzernte in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhen-durchmesser (BHD) über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m bzw. bei einem BHD unter 35 cm in einem Abstand von mindestens 20 m;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholtgrenze (7 cm ohne Rinde);</li> <li><input type="checkbox"/> Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze</li> </ul> <p>Vorgaben der gebietsbezogenen Anlage der N2000-LVO LSA für das FFH-Gebiet 0005:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes</li> </ul>
<p><b>91E0*</b></p>	<p>Allgemein zur forstwirtschaftlichen Behandlung in FFH-Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen;</li> <li><input type="checkbox"/> kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen;</li> <li><input type="checkbox"/> Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Wald-außen-rändern;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August;</li> <li><input type="checkbox"/> kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Kalkung natürlich saurer Standorte</li> <li><input type="checkbox"/> Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung;</li> <li><input type="checkbox"/> flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung.</li> </ul> <p>Für Wald-LRT entsprechend den Vorgaben zu ökologischen Erfordernissen und erforderlichen Lebensraumbestandteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Stand-ortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydro-morph geprägten LRT 9160, 91E0* und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf das Bestandsinnenklima, auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse: hier LRT 9190), auf das Bestandesinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humus-zustand;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars; dazu gehört nach Kartieranleitung ein Anteil der Hauptgehölzarten von mind. 50 %;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraum-typischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen);</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungs-phasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Natur-verjüngung;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungs-freier oder störungsarmer Bestände</li> </ul> <p>unter Anwendung folgender forstlicher Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung;</li> <li><input type="checkbox"/> Nutzung von Rückegassen zur Holzernte in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhen-durchmesser (BHD) über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m bzw. bei einem BHD unter 35 cm in einem Abstand von mindestens 20 m;</li> <li><input type="checkbox"/> keine Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholtgrenze (7 cm ohne Rinde);</li> <li><input type="checkbox"/> Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraum-typischen Pionier- und Weichholzarten;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze</li> </ul> <p>Vorgaben der gebietsbezogenen Anlage der N2000-LVO LSA für das FFH-Gebiet 0005:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner als 1 ha;</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung eines für die LRT 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes.</li> </ul>

<b>6430</b>	<p>Für alle Offenland-LRT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten;</li> <li><input type="checkbox"/> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Nach- oder Einsaat;</li> <li><input type="checkbox"/> Keine Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken in Offenland-LRT.</li> </ul> <p>Speziell für den LRT 6430:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher lebensraumtypischer Strukturen und Standortsbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume);</li> <li><input type="checkbox"/> Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars;</li> <li><input type="checkbox"/> Bei Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem ersten August.</li> </ul>
-------------	--

### Behandlungsgrundsätze für FFH-Arten

Ziel-ART	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
<b>Bachmuschel</b>	Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung
<b>Helm- und Vogel-Azurjungfer</b>	natürliche oder naturnahe Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer- und Uferstrukturen (schadstofffreie, höchstens mesotrophe, mäßig fließende, im Fall der Großen Moosjungfer oligotrophe, stehende, moorige bis anmoorige Gewässer einschließlich gut ausgeprägter Ufer- und Gewässervegetation in Verbindung mit vegetationsfreien Wasserflächen).
<b>Bachneunauge</b>	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, schadstofffreier Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit).
<b>Bitterling</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit),</li> <li>• Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen</li> </ul>
<b>Fischotter</b>	keine Jagd Ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue

## Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
<b>3260, Bachmuschel, Bitterling, Bachneunauge, Fischotter, Helm- und Vogel- Azurjunfer</b>	<p>Aufgrund des aktuell und anhaltend deutlich veränderten Abflussgeschehens und der verbesserten Kenntnis bezüglich der Schutzgüter im FFH-Gebiet bedarf es einer Überarbeitung der im GEK vorgeschlagenen Lösungsansätze für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der einzelnen Querbauwerke sowie die morphologischen Maßnahmen. Die im GEK (IHU 2012) enthaltenen Lösungsansätze basieren auf Abflusswerten vor 2012 und sind damit 10 Jahre alt und älter.</p> <p>weitgehend natürliche Morphologie mit einer nur mäßig eingeschränkten Morphodynamik;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässergüteklasse I-II;</li> <li>- Geringer Ausbaugrad: leicht bedradigter Gewässerlauf, Ufer mit 10-25 % naturferner Strukturelemente;</li> <li>- Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz;</li> <li>- überwiegend aerobes, stabiles Sediment (Fische, Bachmuschel) mit gut durchströmten Lückensystem mit geringer bis mäßiger Sedimentation von Feinmaterial;</li> <li>- Geringe bis mäßige Veränderung des Abflussverhaltens;</li> <li>- Querbauwerke sind für wandernde Fischarten zumindest periodisch überwindbar (hier: auch für Kleinfische, wie Bitterling, Steinbeißer und Wirtsfischarten der Bachmuschel (z.B. Dreistachlicher Stichling oder Elritze);</li> <li>- Geringe anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge ohne erkennbare Auswirkungen, allenfalls indirekt (z.B. nährstoffliebende Ufervegetation);</li> <li>- Wasserpflanzendeckung mittel bis gering; ohne Neophyten (hier: Kanadische Wasserpest);</li> </ul>

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	<p><b>Gewässerunterhaltung:</b> Allgemeine Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Zeitraum der Gewässerunterhaltung sollte außerhalb der Laichzeiten der Fische liegen und sollte zwischen August und November vorgenommen werden;</li> <li>- Mäh- und Räumgut absuchen und ausgebaggerte oder bei der Krautung ans Ufer geworfene Großmuscheln sind zurückzusetzen (Räumgutsondierung siehe Kap. 7.1.4.1); Krauten und Mähen der Sohle, Beseitigung von Strömungshindernissen</li> <li>- Die Sohlkrautung sollte möglichst als Stromlinienmahd durchgeführt werden, z. B. durch Mahd einer Mittelgasse mit geschwungenem „Stromstrich“ entsprechend den jeweiligen hydraulischen Anforderungen.</li> <li>- Schonung vorhandener Pflanzenbestände und Belassen von Refugialzonen (mind. 50 % der Bestände) für Tiere und Pflanzen, die Rückzugsareale für unterhaltungssensitive Arten darstellen und von denen aus eine Wiederbesiedlung erfolgen kann (z.B. Fische); Schonung vorhandener Rhizome ausdauernder Pflanzen oder anderer, der Überwinterung und Überdauerung dienender bodennaher Ausläufer oder krautiger Sprossachsen;</li> <li>- Maßnahmen im Längsverlauf und Querprofil sollten nach Möglichkeit nur punktuell bzw. partiell und abschnittsweise und nicht auf ganzer Strecke durchgeführt werden; einseitig bis zur Gewässermitte bzw. wechselseitig;</li> <li>- Krautung von Wasserpflanzen oberhalb der Gewässersohle; Mindestabstand von 20 cm; ggf. Einsatz eines Abstandshalters;</li> <li>- Hartsubstrate sind bei der Gewässerunterhaltung konsequent zu schonen (Kies-/ Steinsubstrate bzw. -bänke);</li> <li>- Die Entfernung von Totholz sollte grundsätzlich so weit als möglich vermieden werden. Besonders geeignet sind Strecken, an denen schon unter aktuellen Bedingungen eine morphologische Entwicklung zugelassen werden kann. Um natürlich ins Gewässer gefallenes Totholz dort belassen zu können, kann stellenweise eine (Seil-)Sicherung gegen die Abschwemmung von Baumstämmen oder Totholzteilen helfen, sodass auch den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird.</li> </ul> <p>Unterhaltungsmaßnahmen an Böschungsfuß/Ufer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise bzw. partiell einseitig bzw. wechselseitig;</li> <li>- Belassen von Refugialzonen (mind. 50 % der Bestände);</li> <li>- amphibische Übergangsbereiche an Böschungsfüßen und Ufern sollten soweit möglich geschont werden; Uferentwicklungen und -veränderungen sollten, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist, zugelassen werden.</li> <li>- Zulassen einer standortheimischen Gehölzentwicklung; Gehölzinitiale sind zu erhalten und sollten nur im Bedarfsfall zurückgeschnitten werden (z.B. bei erwiesenem Phytophthora-Befall);</li> <li>- Das Mahdgut ist vom Böschungsfuß/Böschung zu beräumen und ggf. auch aus dem Gewässer zu entfernen.</li> </ul> <p>Unterhaltungsmaßnahmen entlang der Böschungen</p> <p>Das Mähen von Grasböschungen soll auf das unbedingt erforderliche Maß bei übermäßigem Aufwuchs beschränkt bleiben. Zudem sollten immer Abschnitte als Lebensraumstrukturen belassen werden, z.B. für den Fischotter, Blüh- und Fruchtpflanzen als Nahrungsquellen für Insekten, Pflanzenbulte als Rückzugs- und Entwicklungsraum für Kleintiere sowie strömungsbeeinflussende Pflanzen an der Wasserlinie (z.B. Gehölzinitiale, Bulte).</p>

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	<p>Grundräumungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundräumungen sollten nur wenn unbedingt notwendig und in sehr großen zeitlichen Abständen abschnittsweise durchgeführt werden; vielmehr sind die Geschiebequellen zu identifizieren (Kartierung der Erosionsgebiete und Identifikation der Eintragspfade); begleitend sind aufgrund der Bachmuschelvorkommen zwingend Räumgutsondierungen durchzuführen (Durchführung siehe Kap. 7.1.4.1);</li> <li>- nur lokal räumen; konkrete Sohlabschnitte oder nur Teilbereich der Sohle festlegen und nicht das gesamte Gewässer bzw. größere Teilabschnitte beräumen; genaue Verortung der zu entnehmenden Ablagerungen durch gezielte Erfassungen, d.h. Aufnahmen innerhalb des Gewässers und nicht nur Einschätzung vom Ufer aus; Problembereiche manuell räumen; vorherige Ausgrenzung und Markierung der muschelbesiedelten Randbereiche/Spülrinnen;</li> <li>- nicht alle Abschnitte zeitgleich beräumen, sondern sukzessive in den folgenden Jahren;</li> <li>- Kies- und Steinmaterial des Bodengrundes darf nicht entnommen werden; Störstellen müssen erhalten bleiben (z.B. Totholz, größere Steine, Uferabbrüche etc.);</li> <li>- nicht über die natürliche Sohlentiefe hinaus räumen;</li> <li>- keine Verklappung / Ablagerung von Sedimenten in Übertiefen (z.B. Kolken u.ä.);</li> <li>- Sohlaufrhöhungen und sich bildende Sandbänke außerhalb der Abflussrinne (also Querschnittsverringerungen) sollten erhalten werden;</li> <li>- Baggergut (nur unbelastetes) sollte auf den Gleithängen, im Flachwasser und möglichst fernab abgelegt und sich bildende Sandbänke belassen werden; stehen keine hydraulisch günstigen Flachwasserbereiche zur Baggergutablagerung zu Verfügung, sind andere geeignete Gewässerbereiche außerhalb von Kolken zu suchen oder außerhalb des Gewässers auf geeigneten Flächen zu entsorgen.</li> </ul>
	<p>besonderer <b>morphologischer Aufwertungsbedarf</b> im Abschnitt Immekath-Ristedt; gefolgt von dem Abschnitt Ristedt-Hoppesmühle;</p>
	<p><b>Erhalt und Förderung gewässerbegleitender Ufergehölze:</b> - Aufbau und die Entwicklung von standortheimischen, naturnahen und gut strukturierten Gehölzgruppen oder -streifen entlang der Gewässer durch Zulassen des Ge-hölzaufkommens oder/und durch gezielte Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Naturverjüngung, z.B. durch kleinräumige Bodenverwundungen zur Schaffung von Keimbetten für Erlen und Weiden;</li> <li>- Bei tief eingeschnittenen Gewässern mit festen Uferböschungen muss für die Pflanzungen Raum geschaffen werden, z.B. durch Flachabbaggerungen oder das Anlegen von „Taschen“;</li> <li>- die Bäume sind unmittelbar entlang der Wasserlinie, jedoch nicht auf die Hochufer zu pflanzen; nur so können die Ufergehölze den Gewässerlauf strukturell aufwerten;</li> <li>- ggf. gezielte Pflege aufkommender standortheimischer Gehölze (z.B. Umzäunung als Schutz vor Verbiss, Entnahme durch Dritte etc.);</li> <li>- Auf das Mähen bzw. Schlegeln des Gewässerrandstreifens, wo das Material auf dem Randstreifen verbleibt, sollte verzichtet werden;</li> <li>- Erhalt, ggf. Pflege älterer Gehölze bzw. Bäume.</li> </ul>

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	<p><b>Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes / Auenrevitalisierung:</b> Teilrenaturierung der Jeetze, Erhaltung und Renaturierung von Mooren, Sümpfen und Auen in den Einzugsgebieten der Gewässer, z.B. den Niedermoorstandorten zwischen Schwarzendamm und Dönitz, Hoppenmühle und Ristedt sowie Darnebeck und Peertz; Sohl-anhebung in Gräben, - Wiederherstellung der Überflutungsdynamik, insbesondere von Winterhochwässern durch Schaffung von Retentionsflächen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Erhöhung des Anteils der Waldbestockung im Einzugsgebiet (Laub-/Nadelholzmischbestände);</li> <li>- bodenschonende land- und forstwirtschaftliche Nutzung: forstwirtschaftliche Nutzung im Dauerwaldbetrieb, Holzernte mit einzelstammweiser oder trupp- bis horstweiser Lücken (boden- und humusschonend), keine Kahlschläge (Austrocknung des Bodens, Humusauswaschung, Erosion);</li> <li>landwirtschaftliche Nutzung: Pflanzung von Windschutzhecken in der Agrarlandschaft, vielfältige Gestaltung der Feldflur, Mulch- und Zwischensaatens;</li> <li>- reduzierte Grundwasserentnahmen (Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen),</li> <li>- eine Verringerung der Verdunstung durch die Anlage von Ufergehölzen, Waldmehrung und den Rückbau von Stauanlagen.</li> </ul>
	<p><b>Minimierung von Stoff- und Sedimenteinträgen / Einrichtung von Gewässerrandstreifen / Umwandlung von Acker in Grünland:</b> Direkte Einträge sind nicht nur im Bereich mit Vorkommen von FFH-Schutzgütern bzw. innerhalb des FFH-Gebietes zu unterbinden, sondern auch gewässeraufwärts und innerhalb der direkten Zuflüsse, wie im PG z.B. aus dem Alten Wasser, dem Jeetze-Beiläufer, der Riete sowie den Achterbeeken Kahlenberg und Immekath. Entlang des Jeetze-Beiläufers (BZF 103) südwestlich Jeeben sollten Randstreifen eingerichtet werden. Aufgrund ihrer Lage innerhalb der Jeetzeniederung wird auf den BZF 47, 133, 138 und 141 eine flächige, mindestens jedoch uferparallel streifenweise Umwandlung von Acker in Grünland empfohlen. - keine direkten Einleitungen, Vermeidung diffuser Einträge (z. B. aus Silos, undichte Güllebecken...): Anlage von speziellen Auffanggruben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenabwässer: Versickerung über ein Versickerungsbecken; ggf. Spritzschutzwände an Straßenbrücken;</li> <li>- keine organischen Ablagerungen in Gewässernähe;</li> <li>- keine direkten Zuläufe aus Fischzuchten (Teiche, Forellenzuchten);</li> <li>- Anschluss möglichst aller im Einzugsgebiet liegenden Siedlungsbereiche an zentrale Kläranlagen; Herstellen von Anschlusskanälen bei Kleinkläranlagen an Sammelkläranlagen;</li> <li>- Reduzierung der Stoffeinträge aus Kläranlagen und kommunalen Abwassereinleitungen (Nachrüstung weiterer Reinigungsstufen, Nachrüsten fehlender Gruben, Grubensanierungen, Verdünnen der Abwässer...);</li> <li>- Zuläufe aus kleinen Drainagen und Entwässerungsgräben müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden (Verschluss). Es ist zu prüfen, ob durch die Anlage von Sediment- oder Nährstofffallen Einträge aus den Zuläufen reduziert werden können;</li> <li>- Nutzungsextensivierung / bodenerhaltende Flächennutzung: In Abhängigkeit von der Nähe der Flächen zum PG und dem Grad der Beeinflussung sind innerhalb des Einzugsgebietes unterschiedliche Stufen der Nutzungsextensivierung anzusetzen.</li> </ul>
<b>Bachneunauge</b>	Umbau QB Hoppenmühle, Stauanlage Immekath/Ristedt, Mühle Jeeben
<b>Bitterling</b>	Umbau QB Hoppenmühle, Mühle Jeeben und Stauanlage Immekath/Ristedt

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
<b>Helm- und Vogel-Azurjungfer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung und Verhinderung von Nährstoffeinträgen durch Einrichtung und Schutz beidseitig mind. 5 m (idealerweise 10-20 m) breiter Gewässerschonstreifen, Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben; Verhinderung von Verschlammung und nachfolgend häufiger Sedimenträumungen; Verhinderung zu starker Röhrichtentwicklung mit nachfolgender Beschattung und Reduzierung der Fließgeschwindigkeit,</li> <li>• bedarfsweise 1. Mahd der Grabenböschungen/Sohle zwischen Mitte Mai und Mitte Juni und 2. Mahd im Herbst zum Erhalt der bachtypischen Kleinröhrichte und zur Förderung freier Wasserflächen und der Fließbewegung, Je nach Grabenbeschaffenheit und -querschnitt ist eine einseitige Böschungsmahd für den Erhalt günstiger Habitatverhältnisse ausreichend. Die graben- und gewässernahe Beräumung des Mähgutes ist wünschenswert. Bestände aus Berle, Brunnenkresse, Igelkolben, Ehrenpreis und Vergissmeinnicht sind allenfalls aufzulichten und sonst zu schonen.</li> <li>• herbst-/winterliche Entbuschung der Grabenränder zum Erhalt besonnener Abschnitte,</li> <li>• bedarfsweise Sohlräumungen in mehrjährigen Abständen und nur abschnittsweise/punktuell, Keine weitere Vertiefung der Gräben, sondern – wenn möglich – Abflachungen,</li> <li>• bedarfsweise Anlage von Absetzbecken als Sedimentfalle zur Vermeidung großflächiger Grabenräumungen,</li> <li>• Vermeidung von Staubereichen, Austrocknung und zu starker Strömung, Zur erfolgreichen Eiablage und Larvalentwicklung sind eine ganzjährige Fließbewegung und Wassertiefe von mind. 5-10 cm erforderlich. Kritische Wasserstandschwankungen (auch durch Dürreperioden) sind durch einen geeigneten Wasserrückhalt in der Fläche zu begegnen (v.a. Wiedervernässung, Mäandrierung, Renaturierung, Moorschutz...).</li> </ul>
<b>Bachmuschel</b>	Bejagung Nutria; Umbau QB Mühle Jeeben
<b>6510</b>	2-schürige Mahd, erster Schnitt möglichst phänologisch zwischen Ährenschieben und Blühbeginn der hauptbestandsbildenden Gräser, vollständige Beräumung des Mahdgutes, alternativ zur zweiten Mahdnutzung optional eine kurze intensive Nachbeweidung möglich (Effekt ähnlich einer Mahd; Nutzungszeitpunkt s. o.; Nutzung als Mähwiese zu favorisieren)

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
<p><b>9160, 91E0*</b></p>	<p>Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung:  - konsequente Entnahme von nichtheimischen Gehölzarten im Rahmen von Durchforstungen und Erntennutzungen, möglichst bereits vor der Hiebsreife;  - kein aktives Einbringen und Fördern lebensraumtypfremder Gehölzarten.</p> <p>Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung  - grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben; bleibt diese langfristig aus, Pflanzung mit autochthonem Material aus der Region;  - trupp- bis horstweise Nutzung;  - Wahrung / Erhöhung des Anteils der Reifephase durch Festlegung von Zieldurchmessern;  - Verzicht auf Schlaggrößen von &gt; 0,5 ha (maximal 30 % des Bestandes);  - dauerhaftes Belassen einer angemessenen Zahl von Biotop-/Altbäumen: ≥ 3 Stück/ha;</p> <p>Definition Biotopbaum:  a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) □ Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 42 BNatSchG)  sowie  b) Bäume ab BHD &gt; 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen (Zunderschwamm- und Baumschwammbäume), Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Blitzrinnen, Rissen und Spalten, gesplitterten Stämmen und Zwieselabbrüchen.</p> <p>Definition Altbaum:  a) i. d. R. älter als 150 Jahre mit  b) baumartenspezifischem Mindest-Brusthöhendurchmesser (BHD): Richtwerte für gutwüchsige Standorte: Eiche, Rotbuche, Edellaubholz – BHD &gt; 80 cm, andere Baumarten &gt; 40 cm.</p> <p>- starkes stehendes und liegendes Totholz mind. 1 Stück/ha;</p> <p>Definition Totholz:  abgestorbene Bäume oder abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile mit Ø &gt; 30 cm bei Weichlaubholz, übrige Baumarten Ø &gt; 50 cm und Höhe bzw. Länge &gt; 3 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende).</p>
	<p>Holzernte- und Verjüngungsverfahren  - motormanuelle Eingriffe in Kombination mit Pferd/Seilwinde sind generell zu bevorzugen;  - bei Befahrung der Flächen mit Maschinen ist auf Folgendes zu achten:  1) Ohne Bodenbearbeitung außer streifenweise, wenn keine charakteristischen Arten oder der LRT beeinträchtigt werden;  2) Minimierung von Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z.B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe.  3) Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 20 m bzw. 40 m*);  4) Kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden, dann keine Befahrung mit Maschinen.</p> <p>Wege  - kein Neubau von Wegen in LRT-Flächen;  - Instandhaltung/Sanierung bestehender Wege auf das Mindestmaß beschränken (Mindestbreite, ungebundene Befestigung);</p> <p>Jagd  - Schalenwildsdichte so reduzieren, dass eine Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich ist;  - keine Anlage von Kirrungen auf LRT-Flächen;</p> <p>Bodenverbesserung  - vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung  (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! Puffer berücksichtigen!)</p>

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
9160	Intensivierung der Jagd
91E0*	Intensivierung der Jagd; Verbesserung des Wasserhaushaltes, Nutzungsverzicht; Sohlanhebung, Schaffung von Uferanrissen und der Einbau von Störstellen im Alten Wasser

## Einzelmaßnahmen

001-... ID der Maßnahmefläche  
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche  
 ...-...-a Variante der Maßnahme

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0001-01-a	189	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,6778	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0001-02-a	189	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,6778	3260	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0001-03-a	189	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,6778	3260	Dauerpflege/-nutzung	Verbesserung des Wasserrückhaltes vgl. GEK Kap 2.3	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0001-04-a	1064	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,1584	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Forstverwaltung	
0001-05-a	189	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,6778	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0001-06-a	189	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,6778	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0001-07-a	189, 1064	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,8362	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0001-08-a	189, 1064	E-3260, *91E0, BaN-005, Fischotter	0,8362	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0002-01-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer und diverse Gräben einschließend
0002-02-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer und diverse Gräben einschließend
0002-02-b	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer und diverse Gräben einschließend
0002-03-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	*91E0	Erhalt	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung; ggf. aktiver Verschluss des Abzugsgrabens im Südtteil von BZF 1061	EH3	gut geeignet	gut		kurz	UNB, UHV, Eigentümer	
0002-04-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	*91E0	Erhalt	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Jagd, Eigentümer	
0002-05-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Eigentümer	
0002-06-a	4, 7, 1060, 1061, 1062, 1063, 1066	*91E0, Fischotter, NSD, NUY	4,3416	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV, Eigentümer	
0003-01-a	201	GFD	0,6896	GFD	Erhalt	Fortführung der extensiven Beweidung	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Landnutzer	
0004-01-a	73, 74, 75, 76, 77, 78	6510, NSD, GFD	1,607	6510, NSD, GFD	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0004-02-a	73, 74, 75, 76, 77, 78	6510, NSD, GFD	1,607	6510, NSD, GFD	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0004-02-b	73, 74, 75, 76, 77, 78	6510, NSD, GFD	1,607	6510, NSD, GFD	Dauerpflege/-nutzung	Grünlandkomplex mit unterschiedlichen Feuchtegraden: Mahd (je nach Feuchtegrad) mit Nachbeweidung;	EH3	besonders geeignet	gut	2	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0004-02-c	73, 74, 75, 76, 77, 78	6510, NSD, GFD	1,607	6510, NSD, GFD	Dauerpflege/-nutzung	Grünlandkomplex mit unterschiedlichen Feuchtegraden: Extensive Beweidung mit Nachmahd	EH3	gut geeignet	gut	3	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0005-01-a	2	6510	0,8663	6510	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0005-02-a	2	6510	0,8663	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut	1	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0005-02-b	2	6510	0,8663	6510	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	EH3	besonders geeignet	gut	2	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0006-01-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	3260	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV	ökologische Durchg. An Hoppenmühle schwieriger umsetzbar
0006-02-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	3260	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, UHV	ökologische Durchg. An Hoppenmühle schwieriger umsetzbar
0006-03-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W	geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV	ökologische Durchg. An Hoppenmühle schwieriger umsetzbar
0006-04-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV	ökologische Durchg. An Hoppenmühle schwieriger umsetzbar
0006-05-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, UHV	ökologische Durchg. An Hoppenmühle schwieriger umsetzbar
0006-06-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0006-07-a	190	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,4632	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0007-01-a	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer einschließlich
0007-02-a	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer einschließlich
0007-02-b	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	Jeetzeufer einschließlich
0007-03-a	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jagd, Eigentümer	
0007-04-a	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Eigentümer	
0007-05-a	1053, 1055, 1056	*91E0, Fischotter	0,8658	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV, Eigentümer	
0008-01-a	67, 69, 70	GFX, NSD, NLA	2,7032	NSD, GFD	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive Beweidung	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0008-02-a	67, 69, 70	GFX, NSD, NLA	2,7032	NSD, GFD	Dauerpflege/-nutzung	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Landnutzer	
0008-03-a	67, 69, 70	GFX, NSD, NLA	2,7032	NSD, GFD	Sukzession	Sukzession	So	geeignet	gut		kurz	UNB, Landnutzer	
0009-01-a	66, 68	6510	2,7304	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0009-02-a	66, 68	6510	2,7304	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut	1	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0009-02-b	66, 68	6510	2,7304	6510	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	EH3	gut Geeignet	gut	2	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0010-01-a	166	NLA	0,2678	NLA	Sukzession	Sukzession: keine Maßnahmen erforderlich	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB	
0011-01-a	63	6510	3,7137	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0011-02-a	63	6510	3,7137	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut	1	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0011-02-b	63	6510	3,7137	6510	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	EH3	gut Geeignet	gut	2	mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0012-01-a	64	GFD	0,2937	GFD	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive späte Mahd	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0012-02-a	64	GFD	0,2937	GFD	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive Beweidung	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0013-01-a	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Betreuungsforstamt, UHV	Jeetzeufer einschließend
0013-02-a	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, Betreuungsforstamt	Jeetzeufer einschließend
0013-02-b	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, Betreuungsforstamt	Jeetzeufer einschließend
0013-03-a	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Betreuungsforstamt, Jäger	
0013-04-a	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Betreuungsforstamt	Jeetzeufer einschließend
0013-05-a	1046, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1058	*91E0, Fischotter, NUY	4,4776	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV, Betreuungsforstamt	Jeetzeufer einschließend
0014-01-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0014-02-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	3260	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0014-03-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0014-04-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0014-05-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0014-06-a	192	E-3260, Fischotter, BaN-005	0,6708	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0015-01-a	41, 50	6510	1,6178	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0015-02-a	41, 50	6510	1,6178	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0016-01-a	158, 159	NLA, HEC, Fischotter	0,5062	NLA, HEC	Sukzession	Sukzession: keine Maßnahmen erforderlich; tw. Privatgrundstück	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Landnutzer	
0016-02-a	158, 159	NLA, HEC, Fischotter	0,5062	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	
0016-03-a	158, 159	NLA, HEC, Fischotter	0,5062	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0017-01-a	51	NLA, Fischotter	1,55	GFD, NLA	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive späte Mahd	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0017-02-a	51	NLA, Fischotter	1,55	GFD, NLA	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive Beweidung	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0017-03-a	51	NLA, Fischotter	1,55	GFD, NLA	Dauerpflege/-nutzung	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Eigentümer	
0017-04-a	51	NLA, Fischotter	1,55	GFD, NLA	Sukzession	Sukzession	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Eigentümer	
0017-05-a	51	NLA, Fischotter	1,55	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Eigentümer	
0017-06-a	51	NLA, Fischotter	1,55	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0018-01-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0018-02-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0018-02-b	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0018-03-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Ausbreitung Staudenknöterich verhindern	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0018-04-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft, Jäger	
0018-05-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0018-06-a	1045	*91E0, Fischotter	0,6274	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer, Forstwirtschaft	
0019-01-a	84	NLA, Fischotter	0,4789	NLA	Sukzession	keine Maßnahmen erforderlich	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB	
0020-01-a	40	6510	0,1291	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	magere Ausprägung
0020-02-a	40	6510	0,1291	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	magere Ausprägung

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0021-01-a	42, 43, 105, 1042	SEC, WPY, SEY, Fischotter	0,6037	SEC, WPY, SEY	Pflege	Erhalt der Kleingewässer: bedarfsweise Entnahme stark beschattender Gehölze und Schilfmahd in den Kleingewässern BZF 42 und 43; kein Fischbesatz > aus angelfischereilicher Nutzung nehmen	So	gut geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Angelverein	noch Pachtgewässer?; Fischbesatz vermeiden
0021-02-a	42, 43, 105, 1042	SEC, WPY, SEY, Fischotter	0,6037	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Angelverein	
0021-03-a	42, 43, 105, 1042	SEC, WPY, SEY, Fischotter	0,6037	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Angelverein	
0022-01-a	56	NLA, Fischotter	1,5406	GFD, NLA	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive späte Mahd	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB	
0022-02-a	56	NLA, Fischotter	1,5406	GFD, NLA	Dauerpflege/-nutzung	Erhalt durch extensive Beweidung	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB	
0022-03-a	56	NLA, Fischotter	1,5406	GFD, NLA	Sukzession		So	gut geeignet	gut		lang	UNB	
0022-04-a	56	NLA, Fischotter	1,5406	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB	
0022-05-a	56	NLA, Fischotter	1,5406	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB	
0023-01-a	1037	*91E0	0,5342	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Eigentümer	
0023-02-a	1037	*91E0	0,5342	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, Eigentümer	
0023-02-b	1037	*91E0	0,5342	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, Eigentümer	
0023-03-a	1037	*91E0	0,5342	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer, Jäger	
0024-01-a	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0024-02-a	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0024-02-b	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, UHV, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0024-03-a	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jäger, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0024-04-a	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0024-05-a	1041	*91E0, Fischotter	0,3731	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV, Eigentümer	von der Jeetze durchflossen
0025-01-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Eigentümer	
0025-02-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT *91E0	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0025-03-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jäger, Forstwirtschaft	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmenvarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0025-04-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, Eigentümer UHV	
0025-05-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0025-06-a	1040	*91E0, Fischotter	0,1766	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0026-01-a	54	SEY, Fischotter	0,0519	SEY	Pflege	Erhalt der Kleingewässer: bedarfsweise Entnahme stark beschattender Gehölze	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0026-02-a	54	SEY, Fischotter	0,0519	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Eigentümer	
0026-03-a	54	SEY, Fischotter	0,0519	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0027-01-a	62	6510	0,5372	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Landnutzer	
0027-02-a	62	6510	0,5372	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 6510	EH3	besonders geeignet	gut	1	mittel	UNB, Landnutzer	
0027-02-b	62	6510	0,5372	6510	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	EH3	gut Geeignet	gut	2	mittel	UNB, Landnutzer	
0028-01-a	60	SEY, Fischotter	0,2871	SEY	Pflege	Erhalt der Kleingewässer: bedarfsweise Entnahme stark beschattender Gehölze	So	gut geeignet	gut		lang	UNB, Angelverein, Gemeinde?	
0028-02-a	60	SEY, Fischotter	0,2871	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, Angelverein, Gemeinde?	
0028-03-a	60	SEY, Fischotter	0,2871	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Angelverein, Gemeinde?	
0029-01-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0029-02-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0029-03-a	194	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	1,0268	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W	geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0029-04-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	6430	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	unverzichtbar	gut		mittel	UNB, UHV	
0029-05-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0029-06-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0029-07-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3	besonders geeignet	gut			UNB, UHV	
0029-08-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH1	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0029-09-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0029-10-a	146, 152, 193, 194, 195	3260, E-LRT, 6430, BNa-006, Bit-007, Fischotter	3,2603	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0030-01-a	151	GFY	1,2593	GFY	Dauerpflege/-nutzung	zweischürige Mahd	So	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0030-02-a	151	GFY	1,2593	GFY	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	So	gut Geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0031-01-a	1035	*91E0	0,2982	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB	
0032-01-a	47	Fischotter	3,4107	3260, Bitterling, Bachneunauge, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Landwirtschaft	
0032-02-a	47	Fischotter	3,4107	3260, Bitterling, Bachneunauge, Fischotter	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland	EH3	besonders geeignet	schlecht		mittel	UNB, UHV, Landwirtschaft	wahrscheinlich schwierig umsetzbar
0033-01-a	1033	9160	1,5004	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Forstwirtschaft	
0033-02-a	1033	9160	1,5004	9160	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 9160	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Forstwirtschaft	
0033-03-a	1033	9160	1,5004	9160	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jäger, Forstwirtschaft	
0033-04-a	1033	9160	1,5004	9160	Ersteinrichtung	Mischbestandsregulierung zur Reduzierung des Anteils Nebenbaumarten und Förderung des Altersaufbaus	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Forstwirtschaft	
0034-01-a	1032	*91E0	0,2781	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB	
0035-01-a	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Vaj-002, Helm-Azurjungfer	2,7113	Vogel-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	So	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV	
0035-02-a	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Vaj-002, Helm-Azurjungfer	2,7113	Vogel-Azurjungfer	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für die Vogel-Azurjungfer	So	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV	
0035-03-a	außerhalb, Gewährleistung der Kohärenz	Vaj-002, Helm-Azurjungfer	0,5598	Helm-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	So	unverzichtbar	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV	
0036-01-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0036-02-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0036-03-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0036-04-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0036-05-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahmen-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0036-06-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0036-07-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3	besonders geeignet	gut			UNB, UHV	
0036-08-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für Fische	EH1	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0036-09-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0036-10-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0036-11-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Vogel-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0036-12-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Vogel-Azurjungfer	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für die Vogel-Azurjungfer	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0036-13-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Helm-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0036-14-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Haj-003, Fischotter	2,449	Helm-Azurjungfer	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für die Helm-Azurjungfer	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0037-01-a	138	Fischotter	2,7795	3260, Bachmuschel, Bachneunauge, Bitterling, Fischotter, Vogel- und Helm-Azurjungfer	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0037-02-a	138	Fischotter	2,7795	3260, Bachmuschel, Bachneunauge, Bitterling, Fischotter, Vogel- und Helm-Azurjungfer	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Umwandlung von Acker in Grünland	EH3	besonders geeignet	schlecht		mittel	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0038-01-a	126	STY	0,0696	SEY	Pflege	Erhalt des Kleingewässer: bedarfsweise Entnahme beschattender Gehölze; Entlandung	So	gut geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0039-01-a	121	GFY	1,4589	GFY	Dauerpflege/-nutzung	zweischürige Mahd	So	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0039-02-a	121	GFY	1,4589	GFY	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	So	gut Geeignet	gut		mittel	UNB, Landnutzer	
0040-01-a	123	NLA, NSD, Fischotter	0,3405	NLA, NSD	Sukzession	Sukzession: keine Maßnahmen erforderlich	So	gut Geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, Eigentümer	
0040-02-a	123	NLA, NSD, Fischotter	0,3405	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Eigentümer	
0040-03-a	123	NLA, NSD, Fischotter	0,3405	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0041-01-a	115, 116	3260, E-3260, Fischotter	0,3387	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, UHV	
0041-02-a	115, 116	3260, E-3260, Fischotter	0,3387	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, UHV	
0041-03-a	115	3260, E-3260, Fischotter	0,1077	3260	Ersteinrichtung	Niederlegung der Stauanlage: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und dadurch Unterbindung der Verschlammung durch Rücktau	EW3	besonders geeignet	schlecht		lang	UNB, UHV	Privateigentum
0041-04-a	116	3260, E-3260, Fischotter	0,231	3260	Entwicklung	strukturelle Aufwertung des Alten Wassers (Sohlanhebung, Schaffung von Uferanrissen und Einbau von Störstellen)	EW3	gut geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft	
0041-05-a	115, 116	3260, E-3260, Fischotter	0,3387	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, Eigentümer	
0041-06-a	115, 116	3260, E-3260, Fischotter	0,3387	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, Eigentümer	
0041-07-a	116	3260, Fischotter	0,231	HKA	Erhalt	Pflege der Kopfweiden	So	gut geeignet	gut		lang	UNB	
0042-01-a	1026	3260, *91E0, Fischotter	1,8676	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Ufer des Alten Wassers einschließend
0042-02-a	1026	3260, *91E0, Fischotter	1,8676	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetzbar	1	mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Ufer des Alten Wassers einschließend
0042-02-b	1026	3260, *91E0, Fischotter	1,8676	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	gut geeignet	gut	2	mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Ufer des Alten Wassers einschließend
0042-03-a	1026	3260, *91E0, Fischotter	1,8676	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, Jäger, Forstwirtschaft	Ufer des Alten Wassers einschließend
0042-04-a	1026	3260, *91E0, Fischotter	1,8676	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		kurz	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	wahrscheinl. Privateigentum
0042-05-a	107	3260, *91E0, Fischotter	0,4634	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, UHV	
0042-06-a	107	3260, *91E0, Fischotter	0,4634	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, UHV	
0042-07-a	107, 1026	3260, *91E0, Fischotter	2,331	3260, *91E0	Entwicklung	Reaktivierung des Altlauf dadurch strukturelle Aufwertung des Alten Wassers und Verbesserung des Wasserhaushaltes in LRT *91E0	EW3	gut geeignet	umsetzbar		lang	UNB, UHV, Eigentümer	
0042-08-a	107, 1026	3260, *91E0, Fischotter	2,331	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, Eigentümer	
0042-09-a	107, 1026	3260, *91E0, Fischotter	2,331	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetzbar		mittel	UNB, Eigentümer	
0043-01-a	1025	9160	0,5264	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetzbar			UNB, Eigentümer	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0043-02-a	1025	9160	0,5264	9160	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 9160	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0043-03-a	1025	9160	0,5264	9160	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jäger, Eigentümer	
0043-04-a	1025	9160	0,5264	9160	Dauerpflege/-nutzung	Entwicklung eines Waldsaumes	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0044-01-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Eigentümer	
0044-02-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für LRT 9160	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0044-03-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Jäger, Eigentümer	
0044-04-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	Dauerpflege/-nutzung	Sukzessive Verjüngung mit Eiche fördern	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0044-05-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	Dauerpflege/-nutzung	Entwicklung eines Waldsaumes	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Eigentümer	
0044-06-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	9160	Dauerpflege/-nutzung	Verbesserung des Wasserhaushaltes: Sohlenerhebung im Alten Wasser	EH3	besonders geeignet	schlecht		mittel	UNB, Eigentümer, UHV	Privateigentum
0044-07-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Forstwirtschaft	
0044-08-a	1020, 1022	9160, Fischotter	1,3887	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, Forstwirtschaft	
0045-01-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-02-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-02-b	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-03-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-04-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	*91E0	Ersteinrichtung	Sicherung des Wasserhaushaltes: keine Unterhaltung der Entwässerungsgräben, natürliche Verlandung; ggf. Einbau einer Schwelle in den Altlauf des Alten Wassers	EH3	besonders geeignet	schlecht		mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-05-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen
0045-06-a	1013, 1014, 1019, 1024	*91E0, Fischotter	7,3749	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	namenloses Fließgewässer und Ufer des Alten Wassers eingeschlossen

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0046-01-a	97	GFX	0,1659	*91E0	Sukzession	Sukzession: keine Maßnahmen erforderlich	So	gut geeignet	gut		kurz	UNB, Eigentümer	
0047-01-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-02-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landnutzer	
0047-03-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-04-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landnutzer	
0047-05-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-06-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landnutzer	
0047-07-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-08-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landnutzer	
0047-09-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-10-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		mittel	UNB, UHV, Landnutzer	
0047-11-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Vogel-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	So	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Landnutzer	
0047-12-a	196	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	2,449	Vogel-Azurjungfer	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für die Vogel-Azurjungfer	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV, Landnutzer	
0048-01-a	93	SEY	0,0388	SEY	Erhalt	bedarfswise Entnahme beschattender Gehölze	So	gut geeignet	gut		mittel	UNB, Eigentümer	
0049-01-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	schlecht			UNB, UHV	ökol. Durchgängigkeit schwierig an Mühle Jeeben
0049-02-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0049-03-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	3260	Ersteinrichtung	Zurückdrängen Elodea	W	geeignet	umsetz-bar		kurz	UNB, UHV	
0049-04-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0049-05-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3	besonders geeignet	schlecht		kurz	UNB, UHV	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0049-06-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	schlecht			UNB, UHV	ökol. Durchgängigkeit schwierig an Mühle Jeeben
0049-07-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0049-08-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH1	besonders geeignet	schlecht			UNB, UHV	ökol. Durchgängigkeit schwierig an Mühle Jeeben
0049-09-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0049-10-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0049-11-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0049-12-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Vogel-Azurjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Libellen	So	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0049-13-a	197	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Vaj-001, Fischotter	0,604	Vogel-Azurjungfer	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für die Vogel-Azurjungfer	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0050-01-a	103	3260	0,2539	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0050-02-a	103	3260	0,2539	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		mittel	UNB, UHV	
0050-03-a	103	3260	0,2539	3260	Minimierung von Randeinflüssen, Habitaterhalt	Wasserhaushaltsgesetz §38: 5 m breiter Randstreifen im Außenbereich	EH2	unverzichtbar	gut		mittel	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0051-01-a	1009	9160	0,3297	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Eigentümer	
0051-02-a	1009	9160	0,3297	9160	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 9160	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UNB, Eigentümer	
0051-03-a	1009	9160	0,3297	9160	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, Eigentümer, Jäger	
0051-04-a	1009	9160	0,3297	9160	Dauerpflege/-nutzung	Sukzessive Verjüngung mit Eiche fördern	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UNB, Eigentümer	
0052-01-a	1007, 1010	*91E0	0,5538	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Jeetzeufer einschließend
0052-02-a	1007, 1010	*91E0	0,5538	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	m	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Jeetzeufer einschließend
0052-02-b	1007, 1010	*91E0	0,5538	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	besonders geeignet	gut	2	m	UNB, UHV, Forstwirtschaft, Eigentümer	Jeetzeufer einschließend
0053-01-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0053-02-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	3260	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0053-03-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0053-04-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0053-05-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0053-06-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0053-07-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3	besonders geeignet	gut			UNB, UHV	
0053-08-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH1	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0053-09-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0053-10-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0053-11-a	198, 199	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	0,7016	Edelkrebs	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Erhalt der Reliktpopulation des Edelkrebses	So		umsetz-bar		kurz	UNB	
0054-01-a	1008	*91E0	0,1947	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0055-01-a	1001	*91E0	0,5812	*91E0	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, UHV, Eigentümer, Forst	Entwässerungsgraben einschließend
0055-02-a	1001	*91E0	0,5812	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Nutzungsverzicht	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar	1	m	UNB, UHV, Eigentümer, Forst	Entwässerungsgraben einschließend
0055-02-b	1001	*91E0	0,5812	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Einzelstammentnahme	EH3	geeignet	gut	2	m	UNB, UHV, Eigentümer, Forst	Entwässerungsgraben einschließend
0055-03-a	1001	*91E0	0,5812	*91E0	Dauerpflege/-nutzung	Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UNB, Jäger, Eigentümer	
0056-01-a	1003	9160	1,2245	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar	umsetz-bar			UNB, Eigentümer	Privateigentum
0056-02-a	1003	9160	1,2245	9160	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 9160	EH3	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UNB, Eigentümer	Privateigentum
0057-01-a	180	GFX	0,4135	GFX	Dauerpflege/-nutzung	zweischürige Mahd	So	besonders geeignet	gut		m	UNB, Landnutzer	
0057-02-a	180	GFX	0,4135	GFX	Dauerpflege/-nutzung	Mahd mit Nachbeweidung;	So	gut Geeignet	gut		m	UNB, Landnutzer	
0058-01-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bachmuschel	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0058-02-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Bachmuschel	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, UHV	
0058-03-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bachmuschel	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Nutriabejagung	EH3	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, Jäger, Eigentümer	

ID_Maßnahme-fläche	Bezugsfläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Zielarten/Ziel-LRT der Maßnahme	Maßnahme-Kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetz-barkeit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
0058-04-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fische	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0058-05-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bachneunauge	Dauerpflege/-nutzung, Habitaterhalt	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für das Bachneunauge	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0058-06-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Bitterling	EH3	besonders geeignet	gut			UNB, UHV	
0058-07-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Bitterling	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für Fische	EH1	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0058-08-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	unverzichtbar	gut			UNB, UHV	
0058-09-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Fischotter	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Fischotter	EH3	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV	
0058-10-a	200	E-3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	1,1084	Edelkrebs	Habitaterhalt, Dauerpflege/-nutzung	Erhalt der Reliktpopulation des Edelkrebses	So		umsetz-bar		kurz		
0059-01-a	183	Fischotter	5,2287	3260, BaM-005, BNa-006, Bit-007, Fischotter, Edelkrebs	Minimierung von Nährstoff-einträgen	Umwandlung von Acker in Grünland	EH3	besonders geeignet	schlecht		m	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0060-01-a	184, 185	HHB, HEC	1,7704	HHB, HEC	Dauerpflege	Erhalt der strukturreichen Gehölzreihen mit z.T. Altbaumbestand; Entwicklung von Außensäumen	So	besonders geeignet	gut		m	UNB, UHV, Landwirtschaft	
0061-01-a	57	GMA	0,42	6510	Dauerpflege	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Offenland-LRT	EH1	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, Landwirtschaft	E-LRT-Fläche 6510
0062-01-a	192, 207	BaN-005		Bachneunauge	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für das Bachneunauge	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		lang	UHV, UNB	Querbauwerk Hoppenmühle Dönitz
0063-01-a	86	Fischotter		Fischotter	Entwicklung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Fischotter	EH1	besonders geeignet	gut		kurz	UNB, Straßenbau	Neubau in Planung und für 2023/24 vorgesehen
0064-01-a	194	BaN-006, Bit-008		Bachneunauge	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für das Bachneunauge	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Stauanlage Immekath-Ristedt
0064-02-a	194	BaN-006, Bit-008		Bitterling	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Bitterling	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Stauanlage Immekath-Ristedt
0065-01-a	195	BaN-006, Bit-008		Bachneunauge	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für das Bachneunauge	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Sohlrampe Ristedt
0065-02-a	195	BaN-006, Bit-008		Bitterling	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Bitterling	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Sohlrampe Ristedt
0066-01-a	197	BaM-005, BaN-006, Bit-007		Bachmuschel	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für die Bachmuschel	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Mühle Jeeben
0066-02-a	197	BaM-005, BaN-006, Bit-007		Bachneunauge	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für das Bachneunauge	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Mühle Jeeben
0066-03-a	197	BaM-005, BaN-006, Bit-007		Bitterling	Erhalt	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für den Bitterling	EH1	besonders geeignet	umsetz-bar		m	UHV, UNB	Mühle Jeeben